



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20610-VU73/36/54-2026

Betreff

Schiffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkung auf der Saalach im Bereich Lofer

Datum

06.05.2026

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3489

verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at

Mag. Roman Mair

Telefon +43 662 8042-3482

VERORDNUNG

Da durch die Einsturzgefahr des Teufelsstegs in Lofer eine Gefährdung von Personen und der Schifffahrt auf der Saalach gegeben sein kann, erlässt die Landeshauptfrau von Salzburg gemäß § 17 Abs 2 Z 1 und § 16 Abs 1 Z 1 Schifffahrtsgesetz - SchFG, BGBl I Nr 62/1997, iVm § 22 Abs 1 und § 37 Abs 5 SchFG, idgF folgende schiffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf der Saalach im Bereich der Gemeinde Lofer:

§ 1

Die Saalach wird im Bereich von Fluss-km 43,850 bis 43,780 (flussabwärts Teufelssteg) im Gemeindegebiet von Lofer zur gesperrten Wasserfläche erklärt.

§ 2

Die Saalach wird im Bereich von Fluss-km 43,070 bis 43,320 (sog. Dreierkombination) im Gemeindegebiet von Lofer zur gesperrten Wasserfläche erklärt.

Der Betrieb von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kajaks im nicht-gewerblichen Betrieb, ist in diesem Bereich untersagt.

§ 3

Für den Streckenabschnitt ab Fluss-km 44,750 (Scheffsnothbrücke) bis zur Landesgrenze wird das Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen, verordnet.

§ 4

Anbringen von Schifffahrtszeichen

- 1) Die verordneten Ge- und Verbote sind im Sinne des § 22 Schifffahrtsgesetz - SchFG durch Schifffahrtszeichen nach Anlage 3 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO), BGBl II Nr 98/2013 idgF, wie folgt kundzumachen:
 - a) Das gemäß § 1 verordnete Verbot ist
 - in Fluss-km 43,850 (große Kehrwasser am linken Ufer am Ende der Slalomstrecke) durch das Schifffahrtszeichen „Verbot der Durchfahrt“ gemäß Abschnitt I, A, A.1 und
 - in Fluss-km 43,780 unmittelbar flussabwärts des Teufelstegs am linken Ufer Aufhebung durch die Schifffahrtszeichen „Ende eines Verbotes oder eines Gebotes“ gemäß Abschnitt I E.11 und
 - in Fluss-km 44,400 (am Hubertussteg) Ankündigung durch das Schifffahrtszeichen „Verbot der Durchfahrt“ gemäß Abschnitt I, A, A.1. und dem Zusatzzeichen „550“ gemäß Abschnitt II 1. und
 - in Fluss-km 43,950 am linken Ufer Ankündigung „Ausstiegstelle links“ (blaues Quadrat mit weißem Pfeil nach links) und dem Zusatzzeichen „100“ gemäß Abschnitt II 1. und
 - in Fluss-km 43,850 am linken Ufer „Ausstiegstelle links“ (blaues Quadrat mit weißem Pfeil nach links) kundzumachen.
 - b) Das gemäß § 2 verordnete Verbot ist
 - in Fluss-km 43,780 unmittelbar flussabwärts des Teufelstegs am linken Ufer Ankündigung durch das Schifffahrtszeichen „Verbot der Durchfahrt“ gemäß Abschnitt I, A, A.1 und dem Zusatzzeichen „460“ gemäß Abschnitt II 1. und einem weiteren Zusatzzeichen „Ausgenommen nicht-gewerbliche Kajakfahrten“ gemäß Abschnitt II 3. und
 - in Fluss-km 43,320 am linken Ufer Ankündigung durch das Schifffahrtszeichen „Verbot der Durchfahrt“ gemäß Abschnitt I, A, A.1 und dem Zusatzzeichen „Ausgenommen nicht-gewerbliche Kajakfahrten“ gemäß Abschnitt II 3. und
 - in Fluss-km 43,070 am linken Ufer Aufhebung durch das Schifffahrtszeichen „Ende eines Verbotes oder eines Gebotes“ gemäß Abschnitt I E.11 kundzumachen.
 - c) Das gemäß § 3 verordnete Gebot ist
 - in Fluss-km 44,750 (Scheffsnothbrücke) Ankündigung durch das Schifffahrtszeichen „Gebot zur besonderen Vorsicht“ gemäß Abschnitt I, B, B.8 und dem Zusatzzeichen „Gefährlicher Gewässerabschnitt“ gemäß Abschnitt II 3. und
 - in Fluss-km 43,780 unmittelbar flussabwärts des Teufelstegs Ankündigung durch das Schifffahrtszeichen „Gebot zur besonderen Vorsicht“ gemäß Abschnitt I, B, B.8 und dem Zusatzzeichen „Nur für geübte Kajakfahrer“ gemäß Abschnitt II 3. kundzumachen.

§ 5

Durch Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 28.06.2006, 20505-73/36/33-2006 sowie Artikel I (Teufelsschlucht) der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 14.11.1999, Zahl: 5/05-73/36/10-1999, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau:
Mag. Roman Mair

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur